

# Betriebliche Suchtprävention und Suchtberatung in Schulen und Studienseminaren

RdErl. d. MK v. 25.03.2025 – 22-40 181/3 –  
– VORIS 81600 –

**Bezug:** Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG zu Arbeit und Gesundheit in der niedersächsischen Landesverwaltung (Betriebliche Gesundheitsförderung, Gesundheitsmanagement, CARE, Suchtberatung und Betriebliches Eingliederungsmanagement), Bek. d. MI v. 8. 7. 2015 - 14.15-03082-10-01 - vom 8. Juli 2015 (Nds. MBl. S. 954)

Alle Dienststellen des Landes Niedersachsen sind durch die „Vereinbarung gemäß § 81 NPersVG zu Arbeit und Gesundheit in der niedersächsischen Landesverwaltung (Betriebliche Gesundheitsförderung, Gesundheitsmanagement, CARE, Suchtberatung und Betriebliches Eingliederungsmanagement)“ (Bezug) verpflichtet, im Rahmen des Gesundheitsmanagements ein System der betrieblichen Suchtprävention und Suchtberatung vorzuhalten.

Betriebliche Suchtprävention und Suchtberatung tragen dabei nachweislich zum Erhalt und zur Wiederherstellung der physischen und psychischen Gesundheit von Beschäftigten bei und leisten damit einen wichtigen Beitrag zum schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

## 1 Betriebliche Suchtprävention

1.1 Betriebliche Suchtprävention in Schulen und Studienseminaren verfolgt das Ziel, Suchtgefährdungen und Suchterkrankungen von Beschäftigten vorzubeugen, indem Risikofaktoren in der Umgebung minimiert und zum verantwortungsvollen Umgang mit Suchtmitteln beigetragen wird.

1.2 Im Rahmen des schulischen Gesundheitsmanagements sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um suchtbezogene Risikofaktoren zu minimieren, einen verantwortungsbewussten Umgang mit stoffgebundenen und nicht stoffgebundenen Suchtmitteln anzuregen sowie dem riskanten und schädigenden Konsum von Suchtmitteln und der Entwicklung von Suchterkrankungen entgegenzuwirken. Hierfür regeln die Schulen und Studienseminare die Verantwortungsstruktur für Aufgaben der Suchtprävention im Rahmen des schulischen Gesundheitsmanagement. Auf die Handreichung ‚Betriebliche Suchtprävention in Schulen und Studienseminaren<sup>1</sup>‘ sowie die Beratungsleistungen der Beauftragten für Suchtprävention und Suchtberatung wird hingewiesen.

---

<sup>1</sup> Eine entsprechende Handreichung wird aktuell erarbeitet und gemeinsam mit dem Erlass veröffentlicht.

1.3 Die Beschäftigten des Landes in Schulen und Studienseminaren sind jährlich im Rahmen einer Dienstbesprechung auf die Regelungen und Maßnahmen der Suchtprävention und Suchtberatung hinzuweisen. Es soll Gelegenheit zur Diskussion gegeben werden.

1.4 In den Dienstbesprechungen der RLSB mit den Schul- und Seminarleitungen wird regelmäßig auf Vorgaben und Unterstützungsleistungen im Bereich Suchtprävention und Suchtberatung hingewiesen. Den Beauftragten für Suchtprävention und Suchtberatung ist regelmäßig die Möglichkeit zur Teilnahme an den Dienstbesprechungen zu ermöglichen.

1.5 Personen mit Aufgaben in der Suchtprävention, der Suchtberatung und beim Umgang mit Suchtauffälligkeiten nach diesem Erlass, insbesondere Vorgesetzte und Beschäftigte des Landes, zu deren Aufgaben Personalentscheidungen in Schulen und Studienseminaren gehören sowie alle Beteiligten eines Stufenplans nach Abschnitt 2 dieses Erlasses, mit Ausnahme der Betroffenen, sollen in Fragen der Suchtprävention und Suchtberatung qualifiziert werden. Das Land Niedersachsen stellt hierzu Fortbildungsangebote über das Niedersächsische Landesinstitut für Qualitätsentwicklung bereit.

## **2 Umgang mit Suchtauffälligkeiten**

2.1 Dienstvorgesetzte in einer Schule oder einem Studienseminar sind verpflichtet, bei suchtbezogenen Auffälligkeiten angemessen zu reagieren. Dafür initiieren sie bei Verdacht darauf, dass Beschäftigte des Landes unter Einfluss von Suchtmitteln stehen, angemessene Maßnahmen.

2.2 Bei Hinweisen auf Suchtgefährdung oder Suchterkrankung führen Dienstvorgesetzte Fürsorge- und Klärungsgespräche mit den betroffenen Personen. In den Gesprächen soll die Fürsorge zum Ausdruck gebracht und soziale Unterstützung angeboten werden. Darüber hinaus ist es Ziel der Gespräche, eine Rückmeldung zu den Auffälligkeiten zu geben, die Erwartungen an das zukünftige Verhalten zu benennen, konkrete Schritte zu vereinbaren und Beratungs- und Unterstützungsangebote aufzuzeigen

2.3 Sollten Betroffene nach der Durchführung eines Klärungsgesprächs keine den dienstlichen Erwartungen und Pflichten entsprechende Verhaltensänderung zeigen, tritt bei weiteren suchtbezogenen Auffälligkeiten ein Stufenplan in Kraft. Im Mittelpunkt des Verfahrens steht die betroffene Person und der aktuelle Hilfebedarf. Die Durchführung des Stufenplans wird durch die Beauftragten für Suchtprävention und Suchtberatung begleitet.

2.4 Die konkrete Gestaltung und Rahmenbedingungen der akuten Interventionen, Fürsorge- und Klärungsgespräche sowie des Stufenplans werden im Rahmen einer Dienstvereinbarung des Niedersächsischen Kultusministeriums mit den zuständigen Interessenvertretungen geregelt.

### **3 Suchtberatung**

3.1 Alle Beschäftigten des Landes in Schulen und Studienseminaren, insbesondere Schul- und Seminarleitungen, erhalten bei Fragen zum Verdacht auf Suchtgefährdung oder Suchterkrankung und zum angemessenen Umgang mit betroffenen Personen Beratung durch die Beauftragten für Suchtprävention und Suchtberatung.

3.2 Beschäftigte des Landes in Schulen und Studienseminaren, die von Suchtgefährdung oder Suchterkrankung betroffen sind, können sich durch die Beauftragten für Suchtprävention und Suchtberatung beraten lassen. Die Beratung ist vertraulich und von Maßnahmen nach Abschnitt 2 dieses Erlasses unabhängig.

3.3 Für Betroffene stehen zusätzlich umfangreiche Beratungs- und Hilfsangebote im Rahmen des niedersächsischen Suchthilfesystems zur Verfügung. Hierzu zählen Beratungsstellen, Onlineberatung, Behandlungsangebote sowie Selbsthilfeangebote (<https://www.nls-online.de/infos-fuer-ratsuchende/>).

3.4 Bei der Suche nach geeigneten Behandlungsangeboten bei Suchtgefährdung und Suchterkrankung kann zusätzlich die Beratung der CARE-Beratungsstellen der RLSB in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus stehen für Betroffene im Rahmen des betrieblichen Wiedereingliederungsmanagements zusätzliche Unterstützungsangebote zur Verfügung.

### **4 Beauftragte für Suchtprävention und Suchtberatung (BfS)**

4.1 In den RLSB steht ein Beratungssystem aus Beauftragten für Suchtprävention und Suchtberatung (BfS) zur Verfügung. Dieses besteht aus hauptamtlich und nebenamtlich tätigen Personen. Die nebenamtlichen Personen sollen neben ihrer Tätigkeit als BfS zeitgleich in Schulen tätig sein, sie erhalten für ihre Tätigkeit entsprechende Anrechnungsstunden.

4.2 Die BfS beraten Schulen und Studienseminare in allen Fragen der Suchtprävention. Dies umfasst die Etablierung und Durchführung von Maßnahmen der Suchtprävention sowie die Gestaltung einer angemessenen Verantwortungsstruktur für Aufgaben der Suchtprävention.

4.3 Die BfS übernehmen die Aufgaben der Suchtberatung. Dies sind insbesondere

- die Beratung von Beschäftigten des Landes in Schulen und Studienseminaren bei Fragen zum Verdacht auf Suchtgefährdung oder Suchterkrankung und zum angemessenen Umgang mit betroffenen Personen im kollegialen Umfeld,
- die Begleitung von Verfahren zum Umgang mit Suchtauffälligkeiten (Stufenpläne) sowie
- die Beratung von Beschäftigten des Landes in Schulen und Studienseminaren, die von Suchtgefährdung oder Suchterkrankung betroffen sind.

4.4 Die BfS wirken bei Informationsveranstaltungen und Fortbildungen zu Suchtprävention und Suchtberatung für Beschäftigte in Schulen und Studienseminaren mit. Sie wirken bei der Erstellung von Informationsmaterialien für Schulen und Studienseminare mit.

4.5 Die Gestaltung des Beratungssystem und die Qualifizierung der BfS orientieren sich an den ‚Qualitätsstandards in der betrieblichen Suchtprävention und Suchthilfe‘ der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen e. V. (DHS). Die Beratung durch die BfS erfolgt fachlich unabhängig und ist vertraulich. Die BfS dokumentieren ihre Tätigkeit und berichten jährlich in aggregierter Form über ihre Angebote an das Niedersächsische Kultusministerium.

ENTWURF